

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1569

vom 08. November 2016

Stellungnahmen zu den persönlichen Vorstössen; Landratssitzung vom 17. November 2016

08	2016/191	Motion der FDP-Fraktion: Vorsorgewerk des Kantons bei der BLPK der Neuzeit anpassen; Massnahme 1: Unterdeckung mit fairen Sanierungsbeiträgen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
09	2016/192	Motion der FDP-Fraktion: Vorsorgewerk des Kantons bei der BLPK der Neuzeit anpassen; Massnahme 2 Teuerungsanpassung sistieren
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
10	2016/201	Postulat der FDP-Fraktion: Vorsorgewerk des Kantons bei der BLPK der Neuzeit anpassen; Massnahme 3: Anpassung technischer Zins
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
11	2016/256	Motion von Hans-Jürgen Ringgenberg: Leistungen und Prämien der BLPK an Performance anpassen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
12	2016/229	Parlamentarische Initiative der SVP-Fraktion: Beitragszahlungen BLPK 50 : 50 AG-AN
://: Der Regierungsrat beantragt: Die Überweisung wird nicht empfohlen (siehe Beilage)		
18	2016/105	Postulat von Regula Meschberger: Unterstützung der Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
19	2016/193	Motion der FDP-Fraktion vom 16. Juni 2016: Zeitgemässes Kündigungsrecht
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
20	2016/174	Postulat von Bianca Maag-Streit: Beratung von Menschen mit einer Behinderung
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
21	2016/144	Postulat von Bianca Maag-Streit: Zusätzliches Modell zur Finanzierung und Mitgestaltung der Tagesbetreuungseinrichtungen
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
22	2016/196	Postulat von Marie-Therese Müller: BDP will mehr innovative Tramver-

		längerungen im Baselbiet
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
23	2016/262	Postulat von Regula Meschberger: Weisungsrecht der Schulleitungen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
24	2016/279	Motion von Marie Theres Beeler: Ergänzung des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
25	2016/222	Postulat von Elisabeth Augstburger: Verlängerung der Oristal-Unterführung in Liestal
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
26	2016/280	Postulat von Andrea Heger: Für eine sichere Veloverbindung zwischen Hölstein-Bennwil-Diegten
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
27	2016/298	Postulat von Rolf Blatter: Verdichtung der Ortskerne / Ausnahmeregelung für Liftanbauten
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
28	2016/145	Postulat der SP-Fraktion: Panama Papers: Schweizer Steuer- und Strafrecht anwenden
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
29	2016/198	Postulat von Christoph Buser: Attraktivere steuerliche Rahmenbedingungen für Startups
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
30	2016/202	Postulat der FDP-Fraktion: Einführung eines proportionalen Einkommenssteuertarifs
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
31	2016/253	Motion von Klaus Kirchmayr: Rechtliche Grundlagen für Bodycams bei der Polizei schaffen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
32	2016/261	Postulat von Andrea Kaufmann-Werthmüller: Schlosstrauungen im Kanton Baselland erhalten - Prüfung einer Einnahmequelle
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
33	2016/176	Postulat von Klaus Kirchmayr: Bund erklärt zwei E-Voting-Verfahren für sicher
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
34	2016/258	Postulat von Saskia Schenker: Prozess erleichterung für Parteien und Gemeinden bei Wahlen
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
35	2016/259	Postulat von Saskia Schenker: Vereinfachte Konsolidierung der Vernehmlassungsantworten bei Gesetzesänderungen

://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
36	2016/307	Motion von Markus Meier: Sind neue Unternehmen im Baselbiet nicht mehr willkommen?
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat und Abschreibung (siehe Beilage)		
37	2016/310	Postulat von Klaus Kirchmayr: Alternativ-Standort für Inertstoff-Deponie - «Sieben auf einen Streich»
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		

Beilage:

- Alle Stellungnahmen

Verteiler mit Beilagen (per E-Mail):

- alle Mitglieder des Landrates (Versand durch Allg. Dienste)
- alle Mitglieder des Regierungsrates
- alle Direktionen
- Beide Landschreiber
- Medien (an der Landratssitzung 20 Ex.)
- Landeskanzlei (alle per E-Mail)

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Liestal, 25. August 2016/rh

Stellungnahme

Landratssitzung vom **17. November 2016**; Traktandum **8**

Vorstoss Nr. **2016/191** – **Motion** von der **FDP-Fraktion**

Titel: Vorsorgewerk des Kantons bei der BLPK der Neuzeit anpassen; Massnahme 1: Unterdeckung mit fairen Sanierungsbeiträgen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Mit der Volksabstimmung vom 22. September 2013 zur Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse (LRV 2012-176) stimmte das Baselbieter Volk der Einrichtung einer zweckbestimmten Arbeitgeberbeitragsreserve zu. Die Höhe betrug per 31.12.2014 CHF 329.2 Mio. und per 31.12.2015 CHF 287.9 Mio. Um die Arbeitnehmenden bei einer Sanierung zu beteiligen, müsste diese zweckbestimmte Arbeitgeberbeitragsreserve aufgelöst werden. Dies wiederum bedingt eine Anpassung des Pensionskassengesetzes und -dekrets.

Zusätzlich zur Massnahme 1 hat die FDP-Fraktion 4 weitere Massnahmen entweder als Motion, als Postulat oder, zusammen mit der SVP, als parlamentarische Initiative eingereicht.

Der Verwaltungsrat der BLPK verabschiedete aufgrund der Situation an den Finanzmärkten am 7. Dezember 2015 eine Absichtserklärung zum Thema "Technischer Zinssatz" und setzte eine entsprechende Arbeitsgruppe zur Diskussion des künftigen Umgangs mit dieser massgeblichen Kennzahl ein. Er ist sich der Situation bezüglich der zurzeit marktbedingten, ungenügenden Erträge auf dem Anlagevermögen der Vorsorgeeinrichtung bewusst. Es ist gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe f des Pensionskassengesetzes vom 16. Mai 2013 seine Aufgabe, die Höhe des technischen Zinssatzes vor dem Hintergrund des aktuellen Zinsumfelds und der erwarteten Entwicklung zu überprüfen. Er hat zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Es können zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch keine weiteren Angaben gemacht werden. Der Kanton bereitet eine Vorlage vor, welche in Abhängigkeit des Entscheides des Verwaltungsrates das weitere Vorgehen im Falle einer Anpassung des technischen Zinssatzes aufzeigen und ebenso ein Gesamtpaket an möglichen Massnahmen beinhalten wird. Berücksichtigt werden dabei auch die weiteren bereits erwähnten parlamentarischen Vorstösse der FDP zu diesem Thema (Motion 2016/192, Postulat 2016/201 und Parlamentarische Initiative 2016/229). Wie die Lösung im Detail aussehen wird, ist im Moment noch nicht klar. Aus diesem Grund soll dieser Vorstoss als Postulat entgegen genommen und mit den weiteren parlamentarischen Vorstösse der FDP und SVP in einer gemeinsamen Vorlage behandelt werden.

Liestal, 25. August 2016/rh

Stellungnahme

Landratssitzung vom **17. November 2016**; Traktandum **9**

Vorstoss Nr. **2016/192** – **Motion** von der **FDP-Fraktion**

Titel: **Vorsorgewerk des Kantons bei der BLPK der Neuzeit anpassen; Massnahme 2: Teuerungsanpassung sistieren**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Mit der Volksabstimmung vom 22. September 2013 zur Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse (LRV 2012-176) stimmte das Baselbieter Volk für die Zahlung eines Beitrags als Teuerungsanpassung der Renten in der Höhe von 4,0% des versicherten Jahreslohns in eine zu diesem Zweck bei der BLPK gebildete Rückstellung zugunsten des Vorsorgewerks zu (§ 12 Absatz 3 Pensionskassendekret). Gemäss den Übergangsbestimmungen nach § 19 Absatz 1 Buchstabe b des Pensionskassendekrets wird der Beitrag des Arbeitgebenden für die Teuerungsanpassung der Renten während den nächsten 20 Jahren ab Datum der Umsetzung um 3/4 reduziert. Der für die Teuerungsanpassung der Renten vorgesehene Beitrag kann zur Behebung einer allfälligen Unterdeckung verwendet werden. Diese Regelung wurde im Rahmen der Unterdeckung per 31.12.2015 bereits angewandt.

Zusätzlich zur Massnahme 2 hat die FDP-Fraktion 4 weitere Massnahmen entweder als Motion, als Postulat oder, zusammen mit der SVP, als parlamentarische Initiative eingereicht.

Der Verwaltungsrat der BLPK verabschiedete aufgrund der Situation an den Finanzmärkten am 7. Dezember 2015 eine Absichtserklärung zum Thema "Technischer Zinssatz" und setzte eine entsprechende Arbeitsgruppe zur Diskussion des künftigen Umgangs mit dieser massgeblichen Kennzahl ein. Er ist sich der Situation bezüglich der zurzeit marktbedingten, ungenügenden Erträge auf dem Anlagevermögen der Vorsorgeeinrichtung bewusst. Es ist gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe f des Pensionskassengesetzes vom 16. Mai 2013 seine Aufgabe, die Höhe des technischen Zinssatzes vor dem Hintergrund des aktuellen Zinsumfelds und der erwarteten Entwicklung zu überprüfen. Er hat zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Es können zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch keine weiteren Angaben gemacht werden. Der Kanton bereitet eine Vorlage vor, welche in Abhängigkeit des Entscheides des Verwaltungsrates das weitere Vorgehen im Falle einer Anpassung des technischen Zinssatzes aufzeigen und ebenso ein Gesamtpaket an möglichen Massnahmen beinhalten wird. Berücksichtigt werden dabei auch die weiteren bereits erwähnten parlamentarischen Vorstösse der FDP zu diesem Thema (Motion 2016/191, Postulat 2016/201 und Parlamentarische Initiative 2016/229). Wie die Lösung im Detail aussehen wird, ist im Moment noch nicht klar. Aus diesem Grund soll dieser Vorstoss als Postulat entgegen genommen und mit den weiteren parlamentarischen Vorstösse der FDP und SVP in einer gemeinsamen Vorlage behandelt werden.

Liestal, 27. September 2016/rh

Stellungnahme

Landratssitzung vom **17. November 2016**; Traktandum **11**

Vorstoss Nr. **2016/256** – **Motion** von der **SVP-Fraktion**

Titel: **Leistungen und Prämien der BLPK an Performance anpassen**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Der Verwaltungsrat der BLPK verabschiedete aufgrund der Situation an den Finanzmärkten am 7. Dezember 2015 eine Absichtserklärung zum Thema "Technischer Zinssatz" und setzte eine entsprechende Arbeitsgruppe zur Diskussion des künftigen Umgangs mit dieser massgeblichen Kennzahl ein. Er ist sich der Situation bezüglich der zurzeit marktbedingten, ungenügenden Erträge auf dem Anlagevermögen der Vorsorgeeinrichtung bewusst. Es ist gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe f des Pensionskassengesetzes vom 16. Mai 2013 seine Aufgabe, die Höhe des technischen Zinssatzes vor dem Hintergrund des aktuellen Zinsumfelds und der erwarteten Entwicklung zu überprüfen. Er hat zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Es können zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch keine weiteren Angaben gemacht werden. Der Kanton bereitet eine Vorlage vor, welche in Abhängigkeit des Entscheides des Verwaltungsrates das weitere Vorgehen im Falle einer Anpassung des technischen Zinssatzes aufzeigen und ebenso ein Gesamtpaket an möglichen Massnahmen beinhalten wird. Gegenstand dieser Beurteilung werden auch die künftigen Leistungen des Vorsorgewerks Kanton sein. Berücksichtigt werden dabei auch die parlamentarischen Vorstösse der FDP und SVP zu diesem Thema (Motion 2016/191, Motion 2016/192, Postulat 2016/201 und Parlamentarische Initiative 2016/229). Wie die Lösung im Detail aussehen wird, ist im Moment noch nicht klar. Aus diesem Grund soll dieser Vorstoss als Postulat entgegen genommen und mit den weiteren parlamentarischen Vorstösse der FDP und SVP in einer gemeinsamen Vorlage behandelt werden.

Liestal, 25. August 2016/rh

Stellungnahme

Landratssitzung vom **17. November 2016**; Traktandum **12**

Vorstoss Nr. **2016/229** – **Parlamentarische Initiative** von der **SVP- und FDP-Fraktion**

Titel: **Beitragszahlungen BLPK 50:50 AG-AN**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die Attraktivität eines Arbeitgebers besteht aus verschiedenen Elementen: Salär, Arbeitszeit- und Ferienregelung, Arbeitsinhalte, Arbeitsklima und Arbeitsumfeld. Zudem ist das Thema Pensionskasse ebenfalls sehr gewichtig, da einerseits monatliche Arbeitnehmeranteile zu bezahlen sind, welche den auszuzahlenden Anteil am Salär reduzieren und somit die aktuelle Kaufkraft beeinflussen. Andererseits ergibt sich aus den einbezahlten Beträgen des Arbeitgebers sowie der Arbeitnehmer die Höhe der Rente, welche für die dritte Lebensphase von grosser Bedeutung ist. Somit beeinflusst der Arbeitgeberanteil entweder die Rentenhöhe oder (bei gleichbleibender Rente) den Anteil des vom Arbeitnehmer zu bezahlenden Anteils. Um auf dem Arbeitsmarkt attraktiv zu sein, muss der Arbeitgeber sich mit anderen Arbeitgebern mit ähnlichen Voraussetzungen bezüglich Anzahl beschäftigter Mitarbeiter, dem bewirtschafteten Wirtschaftssektor u.s.w. vergleichen können. Ein solcher Vergleich mit den umliegenden Kantonen der Nordwestschweiz zeigt, dass die Arbeitnehmer des Kantons Basel-Landschaft bezüglich der aktuellen Beitragsaufteilung den höchsten Anteil aller berücksichtigten Nachbarkantone zahlen. Zudem stimmte das Baselbieter Stimmvolk erst vor 2 Jahren mit der Volksabstimmung vom 22. September 2013 zur Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse (LRV 2012-176) der Beitragsaufteilung von 55:45 Arbeitgeber (AG) zu Arbeitnehmer (AN) während der nächsten 20 Jahre ab Datum der Umsetzung der Pensionskassenreform zu. Bei dieser Beitragsaufteilung handelt es sich aber nur um einen Teil eines austarierten Gesamtsystems, mit dessen Hilfe die Basellandschaftliche Pensionskasse ausfinanziert und für eine gesicherte finanzielle Zukunft aufgestellt wurde. Die isolierte Betrachtung nur eines Elementes dieses Gesamtsystems führt zu einem Ungleichgewicht, welches Auswirkungen auf weitere Parameter in Bezug auf die Finanzierung der beruflichen Vorsorge der Mitarbeiter des Kantons Basel-Landschaft und der angeschlossenen Arbeitgebenden hat. Aus diesem Grund bereitet der Regierungsrat eine Vorlage vor, welche diese und die drei anderen von der FDP eingereichten Vorstösse berücksichtigen wird.

Der Verwaltungsrat der BLPK verabschiedete aufgrund der Situation an den Finanzmärkten am 7. Dezember 2015 eine Absichtserklärung zum Thema "Technischer Zinssatz" und setzte eine entsprechende Arbeitsgruppe zur Diskussion des künftigen Umgangs mit dieser massgeblichen Kennzahl ein. Er ist sich der Situation bezüglich der zurzeit marktbedingten, ungenügenden Erträge auf dem Anlagevermögen der Vorsorgeeinrichtung bewusst. Es ist gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe f des Pensionskassengesetzes vom 16. Mai 2013 seine Aufgabe, die Höhe des technischen Zinssatzes vor dem Hintergrund des aktuellen Zinsumfelds und der erwarteten Entwicklung zu überprüfen. Er hat zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Es können zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch keine weiteren Angaben gemacht werden. Der Kanton bereitet eine Vorlage vor, welche in Abhängigkeit des Entscheides des Verwaltungsrates das weitere Vorgehen im Falle einer Anpassung des technischen Zinssatzes aufzeigen und ebenso ein Gesamtpaket an

möglichen Massnahmen beinhalten wird. Berücksichtigt werden dabei auch die weiteren parlamentarischen Vorstösse der FDP zu diesem Thema (Motion 2016/191, Motion 2016/192, Postulat 2016/201). Wie die Lösung im Detail aussehen wird, ist im Moment noch nicht klar. Aus diesem Grund empfiehlt der Regierungsrat, diesen Vorstoss nicht zu überweisen. Der Inhalt dieses Vorstosses soll mit den weiteren parlamentarischen Vorstössen der FDP in einer gemeinsamen Vorlage behandelt werden.

Liestal, 6. Juni 2016

Stellungnahme

Landratssitzung vom **17. November 2016**; Traktandum **18**

Vorstoss Nr. **2016-105** - **Postulat von Regula Meschberger**

Titel: **Unterstützung der Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

In der gegebenen Finanzlage des Kantons Basel-Landschaft (vgl. Strategiemassnahmen des Regierungsrats vom 7. Juli 2015) ist es nicht möglich, dem Amt für Volksschulen für die Koordination des Unterrichts in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) zusätzliche 20-30% Stellenprozente zu gewähren. Die BKSD strebt deshalb eine Effizienzsteigerung sowie einen vertretbaren Leistungsabbau durch Konsolidierung bisher geleisteter Arbeiten und Produkte an. Zentral dabei sind die Verkürzung der Abläufe und die Stärkung der direkten Zusammenarbeit vor Ort zwischen den verschiedenen Akteuren. Das Anmeldeverfahren und die Raumzuteilung werden künftig nicht mehr zentral durch das AVS koordiniert, sondern über die Koordinationspersonen HSK und die Erziehungsberechtigten resp. die Schulleitungen erledigt. Das AVS behält seine Informations- und Aufsichtsfunktion bei. Es stellt die nötigen Instrumente zur Verfügung (Website, Formulare, Elternflyer, u.a.). Folgende Themen werden im Amt für Volksschulen zur Unterstützung der Kurse HSK ab Schuljahr 2017/18 bearbeitet:

1. Bewilligungsverfahren für die Trägerschaften von HSK Kursen: Gemäss Bildungsgesetz §5 Abs. 3 bedürfen HSK-Kurse einer Bewilligung der BKSD. In Anlehnung an das bestehende Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen an 'Privatschulen' bzw. für 'Private Schulung' steht dazu ein kantonales Bewilligungsverfahren für Trägerschaften HSK zur Verfügung. Es ist gleichwertig mit dem Bewilligungsverfahren des Kantons Basel-Stadt und ermöglicht die gegenseitige Anerkennung (neuer) Trägerschaften HSK. Grundsätzlich sind die Lehrbeauftragten der Konsulate oder der Institutionen der Erziehungsberechtigten der jeweiligen Sprachgruppe für die Kurse HSK verantwortlich (vgl. §47 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule und §27 Verordnung für die Sekundarschule).

2. Rahmenlehrplan HSK des Kantons Zürich: Der Rahmenlehrplan des Kantons Zürich (ohne Kapitel 2 und 9¹) bildet die Verständigungsbasis über die ca. 35 verschiedenen Sprachgruppen hinweg. Er soll künftig als Referenzdokument für das Bewilligungsverfahren dienen und wird voraussichtlich im Juni 2016 vom Bildungsrat beschlossen. Der im Postulat erwähnte Leitfaden zur Zusammenarbeit beider Basel wird in einer zu überarbeitenden Weisung der BKSD neu gefasst. Einzelne Aspekte daraus sind für die weitere Arbeit in der Entwicklung des HSK-Unterrichts im Kanton Basel-Landschaft unbestritten. So nimmt z.B. das Amt für Volksschulen in Absprache und gemeinsamer Vorbereitung mit Basel-Stadt weiterhin an den Konferenzen HSK teil.

¹ Die kantonsspezifischen Angaben in den Kapiteln 2 und 9 werden als Empfehlung ins Handbuch für Schulleitungen und Schulleitungen aufgenommen.

3. Datenbank Schuladministration HSK: Der Kanton Basel-Landschaft beteiligt sich jährlich mit CHF 5'000 an den Unterhaltskosten der im 2015 unter Federführung des Kantons Basel-Stadt erstellte Datenbank (www.hsk-admin.ch). Die Schuladministration HSK dient in erster Linie den Koordinationspersonen HSK – sie sind für die Bewirtschaftung der Daten zuständig – zur Verwaltung ihrer Kurse. Ferner bietet die Datenbank einen Überblick über das Angebot HSK und die Verteilung der Schülerinnen und Schüler. Solche Angaben können für statistische und strategische Zwecke genutzt werden.

4. HSK Weiterbildung: Den Lehrpersonen HSK und den Koordinationspersonen HSK stehen eine Vielzahl von Kursen aus dem Weiterbildungsprogramm FEBL/PZ.BS zur Verfügung. Für die spezifische Weiterbildung an Koordinationspersonen HSK ist der Kanton Basel-Stadt zuständig (Themenwahl, Referentensuche, usw.). Die Informationsveranstaltung des Kantons Basel-Landschaft für neue Lehrpersonen HSK wird ab Schuljahr 2016/17 eingestellt.

5. Dachverband HSK BL: Nach Absprache mit dem Generalsekretär wird geprüft, ob ein Dachverband der HSK Koordinatorinnen und Koordinatoren die Rechtsgrundlage für eine Leistungsvereinbarung bieten könnte. Damit könnten die bis anhin dem HEKS zur Verfügung gestellten Mittel über einen solchen Verband direkt der HSK Koordination bereitgestellt werden. Alternativ dazu könnte eine vom Regierungsrat eingesetzte kantonale oder von beiden Regierungsräten eingesetzte bikantonale ständige Kommission die jetzige HSK Konferenz ablösen.

Aktuell besuchen ca. 2'100 Schülerinnen und Schüler aus dem Baselbiet einen HSK-Kurs, dies entspricht einem Drittel der Gesamtzahl für das laufende Schuljahr 2015/16.

Liestal, 12. September 2016

/Ref

Stellungnahme

Landratssitzung vom **17. November 2016**; Traktandum **19**

Vorstoss Nr. **2016/193** – **Motion** von **der FDP Fraktion**

Titel: **Zeigemässes Kündigungsrecht**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Bezugnehmend auf die vom Regierungsrat am 24. März 2016 eröffnete Vernehmlassungsvorlage zur Revision des Personalgesetzes fordert die Motion den Regierungsrat auf, das Kündigungsrecht zu überarbeiten und namentlich den Grundsatz der Kündigungsfreiheit einzuführen. Das Kündigungsrecht des Kantons Zug zeige exemplarisch, wie der Grundsatz der Kündigungsfreiheit mit der Gewährung der verfassungsmässigen Rechte im öffentlichen Arbeitsverhältnis in Einklang zu bringen sei.

In der Vorlage zur Revision des Personalgesetzes beantragte der Regierungsrat dem Landrat das Kündigungsrecht insofern zu flexibilisieren, als dass die in § 19 Personalgesetz aufgeführten Kündigungsgründe nunmehr nicht mehr abschliessend, sondern beispielhaft im Gesetz aufgeführt werden sollen. Diese Änderung von § 19 Personalgesetz führt zu denselben Kündigungsmöglichkeiten, wie wenn der von der Motion geforderte Grundsatz der Kündigungsfreiheit eingeführt, resp. die Regelung des Kantons Zug übernommen würde. Denn aufgrund der öffentlich-rechtlichen Natur der Arbeitsverhältnisse muss der Kanton auch bei Einführung des Grundsatzes der Kündigungsfreiheit zwingend die verfassungsmässigen Grundsätze (Gesetzmassigkeitsprinzip, Willkürverbot, Verhältnismässigkeitsprinzip, Rechtsgleichheitsgebot, Treu und Glauben) einhalten. Dies führt dazu, dass es eine Kündigungsfreiheit in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis aufgrund der zwingend einzuhaltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben faktisch gar nicht gibt. Somit führt die geforderte Überarbeitung des Kündigungsrechts im Sinne der Regelung des Kantons Zug nicht zu einer weitergehenden Flexibilisierung als die vom Regierungsrat vorgeschlagene Revision des § 19 Personalgesetz. Da beide Regelungen somit das Kündigungsrecht im selben Ausmass modernisieren und zum identischen Ergebnis führen, ist diejenige Regelung ins Gesetz aufzunehmen, die für die kantonalen Anstellungsbehörden in der täglichen Arbeit einfach verständlich und praxistauglich ist. Aufgrund der Tatsache, dass die möglichen Kündigungsgründe gemäss § 19 Personalgesetz in der Praxis bereits bekannt sind und diese den Anstellungsbehörden Sicherheit in der Anwendung bieten, hat der Regierungsrat aus Gründen der Zweckmässigkeit und der Rechtssicherheit dem Landrat beantragt, diese im Gesetz weiterhin beispielhaft zu erwähnen. Nicht zuletzt trägt die Aufzählung der möglichen Kündigungsgründe im Gesetz somit auch zu einer effizienten Kantonsverwaltung bei. Zudem würde der Landrat mit dem Streichen der möglichen Kündigungsgründe im Gesetz die Aufgabe, diese zu definieren, an die Judikative übertragen. Ihr würde die Auslegung der öffentlich-rechtlichen Grundsätze allein überlassen, ohne dass ein konkreter Massstab zur Beurteilung von Beschwerden seitens Gesetzgeber vorgegeben würde.

Der Regierungsrat ist skeptisch, ob die erwünschte Signalwirkung durch Einführung des Grund-

satzes der Kündigungsfreiheit erreicht werden kann, denn ein flexibles Kündigungsrecht allein gibt dem Kanton nicht die benötigte Handlungsfreiheit. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass alleine die Möglichkeit noch nicht zur Handlung führt. Es ist zielführender, die Führungskräfte in der Ausführung ihrer Führungsaufgabe gegenüber ihrer Mitarbeitenden zu stärken. Dazu gehören das Wissen über Verantwortung und Kompetenzen bzw. über Pflichten und Handlungsspielräume von Führungskräften. Der Kanton hat entsprechende Anstrengungen unternommen, z.B. durch den Aufbau einer zeitgemässen HR-Beratung für Führungskräfte oder mittels den neuen Massnahmen zur Führungsentwicklung. Die Bereitschaft, Konflikte auch durch Kündigungen seitens Arbeitgeber zu lösen, ist spürbar gestiegen und wird heute - u.a. im Rahmen der Finanzstrategie 2016 bis 19 - auch verstärkt umgesetzt.

Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, wie sich die Anwendung der Kündigungsregeln in der Praxis erweist, wenn die Kündigungsgründe nur noch beispielhaft im Gesetz aufgeführt sind, weshalb die Überweisung als Postulat beantragt wird.

Liestal, 12. September 2016/SH

Stellungnahme

Landratssitzung vom **17. November 2016**; Traktandum **20**

Vorstoss Nr. **2016/174** – **Postulat** von **Bianca Maag-Streit**

Titel: **Beratung von Menschen mit einer Behinderung**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Der Bund ist gemäss Artikel 74 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung IVG für die Sozialberatung von Personen mit Behinderung zuständig. Der Leistungsauftrag des Kantons ergänzt den Bundesauftrag nur partiell und gezielt.

- Die vom Kanton Basel-Landschaft beauftragten spezifischen Leistungen werden erbracht und abgegolten. Eine Ausweitung des Leistungsauftrages für die Leistung Sozialberatung für behinderte Kinder und Erwachsene durch den Kanton Basel-Landschaft ist nicht vorgesehen.
- Es gibt keine kantonale rechtliche Grundlage bzw. keinen Anspruch, dass Sozialberatung in jeglichem Umfang zu gewährleisten ist. Ein solcher Anspruch ist nicht gewollt.
- Es kann nicht Aufgabe der Stiftung Mosaik sein, zeitlich unbefristete Finanzverwaltungen zu übernehmen. Kann eine Person mit Behinderung ihre Finanzen dauerhaft nicht selbständig verwalten, dann ist es Aufgabe der Erwachsenenschutzbehörde die Errichtung einer Beistandschaft zu prüfen. Die Errichtung und Aufsicht über die Erwachsenenschutzmandate fallen in BL in die Zuständigkeit der KESB und damit der Gemeinden.
- Die generelle Ausweitung der (subventionierten) Sozialberatung auf kranke Menschen ist nicht gewollt. Ebenso wenig die personelle Ausweitung der Zielgruppe der Behindertenhilfe.
- Es fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden für ihre Einwohner/-innen die gesetzliche Sozialberatung (insbesondere in den Bereichen Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz) sicherzustellen. Ob die Gemeinden im Bereich der freiwilligen Sozialberatung zusätzliche Leistungen für ihre Einwohnerinnen und Einwohner erbringen wollen, liegt in der Kompetenz der Gemeinden.

Liestal, 6. Juni 2016

Stellungnahme

Landratssitzung vom **17. November 2016**; Traktandum **21**

Vorstoss Nr. **2016/144** – **Postulat von Bianca Maag-Streit**

Titel: **Zusätzliches Modell zur Finanzierung und Mitgestaltung der Tagesbetreuungseinrichtungen**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Ein gesetzlich vorgeschriebener, flächendeckender Miteinbezug der Privatwirtschaft in die Finanzierung von Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder ist im Kanton Basel-Landschaft momentan nicht vorgesehen. Mit der neuen gesetzlichen Grundlage im FEB-Bereich werden die Gemeinden zukünftig zur Mitfinanzierung verpflichtet, so dass die durch die Eltern zu tragenden Kosten deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit entsprechen. Es ist davon auszugehen, dass die Verpflichtung der Gemeinden zur Mitfinanzierung momentan ausreichend ist und sich förderlich auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auswirken wird. Firmen können sich an der Finanzierung beteiligen – wie dies vereinzelt auch im Kanton Basel-Landschaft bereits der Fall ist – eine Verpflichtung ist aber aus Sicht des Kantons aktuell weder realistisch (begrenzte Ressourcen; unterschiedliche Ausgangslagen von Firmen) noch notwendig. Betreffend Qualität der Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder ist festzuhalten, dass die Einrichtungen gemäss eidgenössischer Pflegeverordnung bewilligt und beaufsichtigt werden sowie Mindeststandards erfüllen müssen (Zuständigkeit: Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote).

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen, das Postulat abzulehnen.